

Bundesministerium für Finanzen
 Abteilung IV/1
 Johannesgasse 5
 1010 Wien
Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Kontakt Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber	DW 211	Unser Zeichen AG – 08/2019	Ihr Zeichen GZ: BMF-010000/0023-IV/1/2019	Datum 23.05.2019
---	-----------	-------------------------------	--	---------------------

**Begutachtung Steuerreformgesetz I 2019/20
 Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft**

Sehr geehrter Herr Magister Krammer,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Steuerreformgesetzes I 2019/20. Im Folgenden erhalten Sie unsere Anmerkungen.

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass eine Steuerreform, die mit steuerpolitischen Maßnahmen die Erreichung der Klima- und Energieziele der #mission2030 (100 % national bilanziell erneuerbare Energiequellen) unterstützen soll, über den aktuellen Entwurf hinaus weiterführende Maßnahmen setzen muss, insbesondere, um die notwendigen erheblichen Investitionen zu ermöglichen und emissionsreduzierendes und emissionsarmes Verhalten steuerlich zu fördern.

In den Bereichen Investitionsanreize (z.B. vorzeitige Abschreibung, Abschaffung der Eigenstromsteuer für erneuerbare Energieträger), E-Mobilität (z.B. Erleichterungen für Ladestandorten), gerechte CO₂-Besteuerung und bei den Verwaltungsvereinfachungen (z.B. Höhe Sofortabschreibung) schöpft der Begutachtungsentwurf die Möglichkeiten nicht aus, wir verweisen zu den konkreten weiterführenden Maßnahmen auf das Positionspapier von Österreichs E-Wirtschaft, das wir dieser Stellungnahme noch einmal beilegen.

Änderungsvorschläge zum Entwurf StRefG I 2019/20 im Detail

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zur vorgeschlagenen Änderung des § 13 i.V.m. § 124b Z 341 Einkommensteuergesetz, wonach der Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter von 400 auf 800 Euro angehoben wird, möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich begrüßen wir die Anhebung des Betrages für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von 400 auf 800 Euro, sehen aber in der In-Kraft-Tretens-Bestimmung eine Schlechterstellung von Unternehmen mit einem abweichenden Wirtschafts-

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
 1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

DVR 0422100, UID ATU37583307, ZVR 064107101; UniCredit Bank Austria AG, PLZ 1200, Kto 006420418/00

jahr. Gemäß dem Entwurf der Änderung des Einkommensteuergesetzes soll der erhöhte Betrag für die Geltendmachung als geringwertiges Wirtschaftsgut für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen, anzuwenden sein. Dies würde für Unternehmen mit einem abweichenden Bilanzstichtag, wie z.B. dem 30. September, wie es in der Energiebranche häufig vorkommt, bedeuten, dass diese Regelung erst für die Körperschaftsteuer des Jahres 2021 wirkt. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen fordern wir daher, dass diese Maßnahme vom Wirtschaftsjahr unabhängig ausgestaltet wird und der Anschaffungszeitpunkt des betreffenden Wirtschaftsgutes ausschlaggebend ist.

Wir schlagen daher folgende Änderung in § 124b Z341 vor:

§ 13 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2019 ist erstmals auf die Anschaffung bzw. Herstellung von Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 erfolgen bzw. beginnen.

Artikel 9 – Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes

Mit den Änderungen des Begutachtungsentwurfs entfällt die bisherige Freigrenze von 25.000 kWh pro Jahr für vor Ort erzeugte und verbrauchte elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen.

Wir schlagen darüber hinaus vor, dass die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe von elektrischer Energie für vor Ort erzeugte und verbrauchte, gespeicherte bzw. zur Energieumwandlung gelieferte elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der Erzeugungsanlage zur Anwendung gelangt, um unterschiedlichen vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten (Contracting, Eigentumsvorbehalt bei Ratenkauf, Sale and Lease Back etc.) Rechnung zu tragen.

Weiters sollten die genannten „Erzeugergemeinschaften“ jedenfalls im Einklang mit dem geplanten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz definiert werden.

Konkret schlagen wir folgende Änderung in § 2 Z 4 vor:

- „4. die Lieferung oder der Eigenverbrauch von elektrischer Energie, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern, auch von Erzeugergemeinschaften,
- selbst erzeugt und nicht in das öffentliche Netz eingespeist, sondern am Standort der Erzeugungsanlage selbst verbraucht,
 - selbst erzeugt und nicht in das öffentliche Netz eingespeist, sondern auch durch die Möglichkeit des Einsatzes von Stromspeichern selbst verbraucht wird,
 - selbst erzeugt und nicht in das öffentliche Netz eingespeist, sondern zur Umwandlung in Wärme (Power to Heat) geliefert wird für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie. ...“

In den Erläuterungen sollten entsprechend folgende Punkte ergänzt bzw. klargestellt werden:

Die Steuerbefreiung gilt auch dann, wenn der Erzeuger oder Verbraucher nicht selbst Eigentümer der Photovoltaikanlage ist, sondern diese z.B. aufgrund der Nutzung eines Contracting-Modells, eines Mietmodells oder einer anderen vertraglichen Regelung im Eigentum einer anderen Rechtsperson verbleibt.

und

Die Steuerbefreiung gilt auch dann, wenn die erzeugte elektrische Energie durch den Einsatz von Stromspeichern verbraucht wird bzw. zur Umwandlung in Wärme (Power to Heat) geliefert wird.

Die Passage „~~für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie~~“ kann ersatzlos gestrichen werden, da eine Messung der nicht befreiten Erzeugungsmenge automatisch am Netzübergabepunkt in das öffentliche Netz mittels geeichter Zähler durch den Netzbetreiber erfolgt. Im Sinne der Gleichbehandlung wird jegliche aus dem öffentlichen Netz gelieferte elektrische Energie weiterhin mit der Elektrizitätsabgabe belegt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Leonhard Schitter
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Beilage

Positionspapier: Entlastung für Österreich
Forderungen der E-Wirtschaft zur Steuerreform 2020
April 2019

Entlastung für Österreich

Forderungen der E-Wirtschaft zur Steuerreform 2020

April 2019

Forderungen der E-Wirtschaft zur Steuerreform 2020

Die Bundesregierung hat sich in der Klima- und Energiestrategie #mission2030 das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Die Steuerreform 2020 hat eine Entlastung für Österreich zum Ziel. Mit steuerpolitischen Maßnahmen soll zum einen über steuerliche Anreizsysteme die Erreichung der Klima- und Energieziele unterstützt, das heißt, die notwendigen erheblichen Investitionen ermöglicht werden. Zum anderen soll die Kosteneffektivität von bestehenden Instrumenten überprüft werden, um kontraproduktive Regelungen und Anreize beseitigen zu können.

Vor diesem Hintergrund muss eine Steuerstrukturreform den Ausbau von Erneuerbarer Erzeugung auch steuerlich unterstützen und emissionsreduzierendes und emissionsarmes Verhalten sowie entsprechende Investitionen steuerlich fördern. Im Folgenden werden die von der E-Wirtschaft geforderten Maßnahmen in den Bereichen Investitionen, E-Mobilität, CO₂-Besteuerung und Administrationsvereinfachung im Detail dargestellt.

Investitionen in Erneuerbare Erzeugung unterstützen

Um die Ziele der #mission2030 erfüllen zu können, braucht es einen gesteigerten Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung mittels Photovoltaikanlagen, Wind- und Wasserkraftwerken. Dafür bedarf es entsprechender Investitionsanreize, wobei auch steuerliche Förderungen und Erleichterungen eine Rolle spielen sollen. Konkret fordern wir folgende Maßnahmen:

Steuerliche Erleichterungen für Unternehmensinvestitionen

- Einführung einer vorzeitigen steuerlichen Abschreibung in Höhe von 30 % auf die Anschaffung oder Herstellung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen
- Einführung steuerlicher Nutzungsdauern von 15 Jahren für Wind- und PV-Anlagen
- Gänzliche Abschaffung der Eigenstromsteuer (Elektrizitätsabgabe) aus erneuerbaren Energieträgern wie in der #mission2030 vorgesehen, das heißt:
 - die bisherige Freigrenze von 25.000 kWh soll für die vor Ort pro Jahr erzeugte und verbrauchte elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern entfallen und
 - die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe auf für vor Ort erzeugte und verbrauchte elektrische Energie aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen soll unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Erzeugungsanlagen ausgeweitet werden
- Einführung der Investitionsbegünstigung nach Spatenstichprinzip

Steuerliche Erleichterungen für private Investitionen

- Einführung von steuerlichen Absetzbeträgen von 20 % auf die Anschaffungskosten von Privathaushalten für Investitionen in:
 - Photovoltaik-Anlagen
 - emissionsarme Heizungsanlagen wie Wärmepumpe
 - Ladevorrichtungen für schadstoffarme Fahrzeuge

E-Mobilität und alternativ betriebene schadstoffarme Fahrzeuge fördern

Nicht nur elektrisch betriebene sondern alle alternativ betriebenen schadstoffarmen Fahrzeuge, wie Erd- und Biogas betriebene Fahrzeuge, sollten steuerlich begünstigt werden. Konkret fordern wir für diese gesamte Gruppe von Fahrzeugen:

- Keine Besteuerung eines Sachbezuges für schadstoffarme Dienstwagen
- Befreiung von der NoVA und der motorbezogenen Versicherungssteuer
- Keine Besteuerung des vom Arbeitgeber gewährten Vorteils für das Laden bzw. Betanken
- Keine Besteuerung eines geldwerten Vorteils für die dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt übereignete Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zur Nutzung dieser Ladevorrichtung
- Vorsteuerabzug für die Anschaffung derartiger Fahrzeuge durch Unternehmer
- Steuer-Absetzbetrag in Höhe von 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Unternehmen/Wohnbauträger, die öffentlich zugängliche Ladepunkte installieren
- Steuerfreiheit bei privatem Car-Sharing/Steuerfreie Einkünfte aus nicht-gewerblicher Vermietung des eigenen E-PKW
- Einführung eines Mini-One-Stop-Shop (MOSS) auf EU-Ebene für die grenzüberschreitende umsatzsteuerliche Behandlung von Roaming-Ladungen

CO₂-Emissionen gerecht besteuern

Keine weitere steuerliche Belastung des Energieträgers Strom

Die E-Wirtschaft ersteigert seit 2013 im Rahmen des Europäischen Emissionshandelsystems (ETS) die Zertifikate für die Emissionen aus der thermischen Stromerzeugung zur Gänze. Mit dieser zusätzlichen Kostenbelastung auf Brennstoffe der Stromerzeugung leistet die E-Wirtschaft bereits ihren, dem Ausmaß ihrer Emissionsintensität entsprechenden finanziellen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Daher fordert die E-Wirtschaft:

- Keine Doppelbelastung der thermischen Stromerzeugung durch eine CO₂-Steuer zusätzlich zum bestehenden ETS; darüber hinaus lehnen wir aus wettbewerblichen Gründen jegliche nationale Sonderlösungen/Alleingänge ab – zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Österreich wird es weiterhin thermische Stromerzeugungskapazitäten geben müssen

Anreize zur Emissionsreduktion in Non-ETS-Sektoren

- Stärkere Besteuerung der CO₂-Emissionen in jenen Sektoren, die bisher unterproportional zur Zielerreichung beitragen:
Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung empfiehlt, wie auch OECD (2013) oder Europäische Kommission (2015), die Steuerlast auf Arbeit zu senken und stattdessen negative Umwelteffekte zu besteuern. Die Einführung einer CO₂-Steuer für die Nicht-Emissionshandelssektoren würde laut WIFO diese Steuerlastverlagerung ermöglichen und neben der Senkung der CO₂-Emissionen positive Beschäftigungs- und Wachstumseffekte mit sich bringen (doppelte Dividende), wenn Einnahmenrecycling vorgenommen wird.¹
- Zweckbindung ETS/CO₂-Einnahmen
Steuern und auktionierte Emissionszertifikate generieren Einnahmen, die zur Finanzierung von Maßnahmen zur Emissionssenkung und zur Minderung möglicher negativer Verteilungseffekte genutzt werden können (z.B. bei aufkommensneutraler Ausgestaltung mit Einnahmenrecycling aus Ökobonus und Senkung der Arbeitgeberbeiträge).²

Verwaltungsvereinfachungen

Die Steuerstrukturreform 2020 sollte zum Anlass genommen werden, Ineffizienzen des Steuersystems zu identifizieren und abzuschaffen. Das heißt:

- Weitere Fortsetzung des eingeschlagenen Wegs Richtung Einheitsbilanz und damit weitere Angleichung des Steuerrechts an die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches mit dem Ziel der Beseitigung aller temporären Differenzen (Mehr-Weniger-Rechnungen) im Rahmen der Steuerberechnungen und Steuererklärungen
- Anpassung des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes
 - Keine Einbeziehung von unwesentlichen nicht konsolidierten Unternehmen in den länderbezogenen Bericht
 - Keine Erstellung eines Masters bzw. Local Files für Geschäftseinheiten, welche ausschließlich inländische Umsätze erzielen
- Befreiung von der Grunderwerbsteuer für rein konzerninterne Übertragungen von Gesellschaftsanteilen nach dem UmgrStG
- Abschaffung von Bagatellsteuern wie der Rechtsgeschäftsgebühren gemäß Abschnitt III des Gebührengesetzes
- Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern auf 1.500 Euro
- Streichung der Veröffentlichungspflicht in der Wiener Zeitung
- Wiederherstellung der Regelung zur Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 KStG in der Fassung vor der Steuerreform 2015/16 wie im Regierungsprogramm angekündigt

¹ Kettner-Marx, C., Kirchner, M., Kletzan-Slamanig, D., Köppl, A., Meyer, i., Sinabell, F., Sommer: „Schlüsselindikatoren zu Klimawandel und Energiewirtschaft 2018, Sonderthema: CO₂-Steuern für Österreich“, WIFO-Monatsberichte, 2018, 91 (7).

² Kirchner, M., Sommer, M., Kettner-Marx, C., Kletzan-Slamanig, D., Köberl, K., Kratena, K., "CO₂ Tax Scenarios for Austria. Impacts on Household Income Groups, CO₂ Emissions, and the Economy", WIFO Working Papers, 2018, (558).

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.

Rückfragehinweis

Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

Bereich Handel & Vertrieb

Oesterreichs Energie

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien

Tel.: +43 1 50198 211

E-Mail: a.gruber@oesterreichsenergie.at

www.oesterreichsenergie.at